

## **Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 28. November 2025**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. November 2025 aufgrund

- der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW Seite 618),
- des § 9 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV NRW Seite 288),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW Seite 155),
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16. Dezember 2020, in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 2 Absatz 5 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 16. Dezember 2024, in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Übersicht der abfallwirtschaftlichen Abfallentsorgungsleistungen in Herne

#### **II. Abschnitt: Regelungen zu Kosten, Maßstab und Gebührenhöhe**

§ 5 Kostenermittlung und Zuordnung zu Grund-, Leistungs- oder Sondergebühren

§ 6 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung, einschließlich Gebührensätze für den Behältertransport

§ 7 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Sondergebühren

#### **III. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussvorschriften**

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

§ 9 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Anstalt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für unbefristet aufgestellte Abfallbehälter beginnt am Ersten des auf die Aufstellung folgenden Monats. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (zum Beispiel aufgrund Wechsel des Abfuhrhythmus, Änderung Art/Anzahl/Größe der Abfallbehälter), so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Buchstabe c), des § 10 Absatz 3 Satz 1 und des § 13 Absatz 9 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung, im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 2 mit der Ausgabe des Abfallsackes.
- (4) Bei der Sperrmüllentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Antragstellung und Vergabe des Sperrmülltermins gemäß § 16 Absatz 3 der Abfallsatzung.
- (5) In den Fällen des § 16 Absatz 4 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit Nutzung der Sammelstelle (Wertstoffhof).

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist beziehungsweise sind:
  - a) der/die Eigentümer\*in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte;
  - b) in Fällen der gewerblichen Grundstücksnutzung bei vermieteten, verpachteten/teilverpachteten Grundstücken, deren Mieter\*in/Pächter\*in;
  - c) der/die Nießbraucher\*in oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte;
  - d) diejenige Person, die ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass sie den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung);
  - e) bei Leistungen gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c), § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 9 der Abfallsatzung die Leistungsempfänger;
  - f) bei Leistungen im Sinne des § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung der/die Antragsteller\*in;
  - g) bei Inanspruchnahme des Wertstoffhofes nach § 16 Absatz 4 der Abfallsatzung der/die Anliefernde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer\*in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) gilt dies entsprechend.

## **§ 4 Übersicht der abfallwirtschaftlichen Abfallentsorgungsleistungen in Herne**

- (1) Die Leerung der Restabfallbehälter erfolgt in Herne grundsätzlich 7-tägig.  
Auf Antrag ist eine Streckung des Leerungsintervalls beim Restabfall auf 14-tägig möglich, wenn das Grundstück an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen ist oder die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallsatzung selbst kompostiert werden.  
In Ausnahmefällen besteht darüber hinaus für Eigentümer\*innen von reinen Wohngrundstücken mit nicht mehr als 3 Bewohnern die Möglichkeit, entsprechend des Pflichtvolumens auch eine vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters zu beantragen.
- (2) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Herne ausschließlich 14-tägig.
- (3) Besitzer\*innen gewerblichen Siedlungsabfalls zur Beseitigung können alternativ die Abfallentsorgung in Umleerbehältern sowie Abroll- und Absetzcontainern gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c) der Abfallsatzung entsprechend des festgestellten Bedarfes in Anspruch nehmen.

## **II. Abschnitt: Regelungen zu Kosten, Maßstab und Gebührenhöhe**

### **§ 5 Kostenermittlung und Zuordnung zu Grund-, Leistungs- oder Sondergebühren**

- (1) Die anfallenden Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung der Siedlungsabfälle (bei der Bioabfallsammlung nur die Fixkosten), Schadstoffe, Wertstoffe, Sperrmüll, Papierkorbleerung, Beseitigung wilder Müllkippen, Abfallberatung sowie Betrieb des Wertstoffhofes und der Elektroaltgeräteannahmestelle werden jährlich ermittelt und in Fix- und variable Kosten aufgeteilt.  
Ein Teil der so definierten Fixkosten wird über eine Grundgebühr auf jeden Restabfallbehälter der Größe 80, 120, 240, 660 und 1.100 Liter umgelegt.
- (2) Die variablen Kosten für die Bioabfallsammlung werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr, differenziert nach dem Volumen des Bioabfallbehälters erhoben.
- (3) Die übrigen nicht durch Sondergebühren gedeckten Aufwendungen werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr differenziert nach Leerungsintervall und dem Volumen der Restabfallbehälter (80 bis 1.100 Liter) erhoben.
- (4) Der Aufwand für Dienstleistungen gegenüber Besitzern gewerblichen Siedlungsabfalls im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser Satzung wird separat ermittelt und den Betroffenen über eine eigenständige Sondergebühr in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung, einschließlich Gebührensätze für den Behältertransport**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Holsystem mittels 7-täglicher, 14-täglicher oder vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehälter bestimmt sich nach Anzahl, Fassungsvermögen und Leerungsintervall der durch die Anstalt zugelassenen Abfallbehälter.  
Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück werden entsprechend der Anzahl und des Fassungsvermögens der aufgestellten Restabfallbehälter pauschalierte Beträge als Jahresgrundgebühr erhoben.  
Maßstab der Grundgebühr sind ausschließlich die ausgegebenen Restabfallbehälter der Regelabfuhr.

Zusätzlich werden für die zu leerenden Rest- und Bioabfallbehälter Jahresleistungsgebühren unter Berücksichtigung des Leerungsintervalls und Fassungsvermögens der Behälter erhoben.

Bei Erbringung einer Transportleistung im Sinne des § 12 Absatz 4 und Absatz 5 Abfallsatzung bemisst sich die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohnkosten, dem bereitgestellten Behältervolumen und der Transportentfernung.

(2) Die **Jahresgrundgebühr** der Restabfallbehälter beträgt:

<b>Behältergröße in Liter</b>	<b>Grundgebühr Restabfall in Euro pro Jahr</b>
80	96,71
120	138,16
240	165,79
660	483,54
1.100	690,78

(3) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

<b>Behältergröße in Liter</b>	<b>Leistungsgebühr Restabfall in Euro pro Jahr</b>
80	213,01
120	319,51
240	639,02
660	1.757,30
1.100	2.928,83

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

(4) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

<b>Behältergröße in Liter</b>	<b>Leistungsgebühr Restabfall in Euro pro Jahr</b>
80	35,96
120	53,94
240	107,87
660	296,65

(5) Der Transport der in Absatz 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 Meter zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei. Ausgenommen sind Standplätze im Sinne von § 12 Absatz 5 Abfallsatzung.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten oder erfolgt der Transport der Abfallbehälter notwendigerweise über Treppen oder aus Kellerräumen, so hat die anschlusspflichtige Person den/die Abfallbehälter am Abfuhrtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Sie kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

<b>Entfernung</b>	<b>Behältergröße in Liter</b>	<b>Gebühr 7-tägliche Leerung in Euro pro Jahr</b>	<b>Gebühr 14-tägliche Leerung in Euro pro Jahr</b>	<b>Gebühr vierwöchentliche Leerung in Euro pro Jahr</b>
Über 10 bis 30 Meter	80, 120, 240	75,00	37,50	18,75
Über 10 bis 30 Meter	660, 1.100	125,00	62,50	31,25
Über 30 bis 50 Meter	80, 120, 240	125,00	62,50	31,25
Über 30 bis 50 Meter	660, 1.100	250,00	125,00	62,50
Über Treppen / aus Kellerräumen	80, 120	289,00	144,50	72,25

## **§ 7 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Sondergebühren**

- (1) Bei Gestellung von Umleerbehältern sowie Abroll- und Absetzcontainern für die Abfuhr gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c) der Abfallsatzung wird eine kostendeckende Sondergebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohn-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten nach Volumen oder Gewicht je Abfuhr/Leerung erhoben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr gemäß § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung wird je Anfahrt erhoben, sie ist nicht kostendeckend.

Die Gebühr für den Kauf eines Abfallsackes gemäß § 10 Absatz 3 der Abfallsatzung bemisst sich nach dem Aufwand für Sammlung und Entsorgung.

Bei befristeter Gestellung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern gemäß der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 1 der Abfallsatzung bemisst sich die Gebühr nach dem bereitgestellten Behältervolumen, der Zahl der Leerungen und dem Transport- und Entsorgungsaufwand.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes im Sinne des § 16 Absatz 4 der Abfallsatzung bemisst sich nach Art und Menge der angelieferten Abfälle.

Im Falle des § 13 Absatz 9 der Abfallsatzung (Nachholung einer ausgefallenen Leerung) wird die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohn- und Fahrzeugkosten ermittelt.

- (2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:

- a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 139,00 Euro zuzüglich Entsorgungskosten von 184,59 Euro pro Tonne Abfall
- b) bei Nutzung von 2,5 Kubikmeter Umleerbehältern je Leerung 141,00 Euro
- c) bei Nutzung von 5,0 Kubikmeter Umleerbehältern je Leerung 237,00 Euro

- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Sperrmüllentsorgung“ (maximal vier Zimmereinrichtungen oder 2.000 Kilogramm) wird eine Sondergebühr je Anfahrt in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Der Gebührenanspruch bleibt auch bei einer Terminabsage

bestehen, es sei denn, die Absage erfolgt mindestens drei Tage vor dem Abholtermin. Die Zuzahlung für die Abfuhr von Übermengen Sperrmüll im Sinne von § 16 Absatz 3 Abfallsatzung beträgt 25,00 Euro.

- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall können Abfallsäcke genutzt werden. Die Sondergebühr beträgt 4,50 Euro je Sack.
- (5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

<b>Behältergrößen in Liter</b>	<b>Gebühr je Leerung Restabfall in Euro</b>	<b>Gebühr je Leerung Bioabfall in Euro</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in Euro</b>
80	4,10	1,38	29,00
120	6,14	2,07	29,00
240	12,29	4,15	29,00
660	33,79	-	41,00
1.100	56,32	-	41,00

- (6) Im Falle der Inanspruchnahme des Wertstoffhofes sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) gemischte sperrige Abfälle  
Anlieferung bis 1 Kubikmeter 6,00 Euro
- b) gemischte sperrige Abfälle  
Anlieferung über 1 Kubikmeter  
bis maximal 2 Kubikmeter 12,00 Euro
- c) sortenreine oder gemischte Wertstoffe,  
wie Grünabfall, Holz, und ähnliches  
(Altkleider, Leichtverpackungen, Glasverpackungen,  
Papier/Pappe/Kartonagen, Metall  
und Elektroaltgeräte sind gebührenfrei)
- Anlieferung bis 1 Kubikmeter 2,50 Euro  
Anlieferung über 1 Kubikmeter  
bis maximal 2 Kubikmeter 5,00 Euro
- d) PKW-Altreifen mit und ohne Felge  
maximal 4 Reifen 3,00 Euro pro Reifen
- e) Bauschutt (Kleinmengen)  
maximal 0,5 Kubikmeter 0,50 Euro pro 10-Liter-Behältnis

Die Sondergebühren für Abfälle nach Buchstabe d) und e) sind zusätzlich zu gleichzeitig angelieferten sperrigen Abfällen und Wertstoffen nach Buchstabe a) bis c) zu entrichten.

- (7) Sollte eine Behälterleerung nachgeholt werden müssen und hat dies der/die Grundstückseigentümer\*in beziehungsweise Besitzer\*in der Abfälle zu vertreten (§ 13 Absatz 9 der Abfallsatzung), wird eine Sondergebühr in Höhe von 48,00 Euro erhoben.

### **III. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussvorschriften**

#### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren gemäß § 6 dieser Satzung werden durch Jahresbescheid jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Jahresgebühr ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung (ebenfalls bis spätestens zu der vorgenannten Frist) beantragt wird.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühren gemäß § 7 Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 7 dieser Satzung werden nach Leistungserbringung durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Die zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung (§ 7 Absatz 3) ist bei der Antragstellung, die Gebühr für Abfallsäcke (§ 7 Absatz 4) bei deren Aushändigung und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes (§ 7 Absatz 6) bei der Anlieferung jeweils bar gegen Quittung zu entrichten.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 29. November 2024, außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 56 / 2025 vom 12. Dezember 2025.